

die nach der Anzeigenprüfung getroffenen abschließenden Entscheidungen der U-Organen (vgl. §96 Abs. 1, §97) der Gesetzlichkeit entsprechen.

2.3. Zur **allseitigen und unvoreingenommenen Feststellung der Wahrheit** im Strafverfahren vgl.

Anm. 1.1. zu § 2, §§ 8, 101, § 102 Abs. 3, § 69. Der Staatsanwalt hat zu entscheiden, welche Strafverfahren er unter besondere Anleitung und Kontrolle nimmt. Ausgehend vom Stand der Ermittlungen und der Eigenart des jeweiligen Ermittlungsverfahrens, hat er so frühzeitig wie möglich festzulegen, welche Verfahrensart er beantragen wird, um zielstrebig die Ermittlungsführung zu beeinflussen (vgl. Müller, NJ, 1976/7, S. 197).

Der Staatsanwalt hat darauf zu achten, daß eine gründliche Arbeit am Ereignisort geleistet wird und alle Beweistatsachen in be- und entlastender Hinsicht, erforderlichenfalls mit Hilfe von Aussagedemonstrationen, Rekonstruktionen (vgl. Anm. 1.2. zu § 50) und Untersuchungsexperimenten, ermittelt werden.

Bei bedeutsamen Vorkommnissen nimmt er selbst an der Arbeit am Ereignisort teil. Er hat zu veranlassen, daß erforderlichenfalls schon im frühesten Stadium der Ermittlungen Experten konsultiert und wenn notwendig als Sachverständige (vgl. § 38) einbezogen werden. Der Staatsanwalt ist verpflichtet, die vom U-Organ abgeschlossenen Verfahren zu überprüfen. Wurde das Ermittlungsverfahren vom U-Organ eingestellt, hat er zu kontrollieren, ob die Einstellung gerechtfertigt ist. Ermittlungsverfahren, die an ihn zur weiteren Entscheidung übergeben wurden (vgl. § 146), hat er daraufhin zu überprüfen, ob die Ermittlungen den Erfordernissen der § 101, § 102 Abs. 3, § 69 entsprechen. Ist das nicht der Fall, ist die Sache mit konkreten Weisungen zu weiteren Ermittlungen an das U-Organ zurückzugeben (vgl. § 153).

2.4. Ist der **Beschuldigte einer Straftat hinreichend verdächtig** (vgl. § 187 Abs. 3) und bestehen keine Voraussetzungen für eine Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Gericht (vgl. § 149) oder für eine Einstellung (§§ 148, 75) oder eine vorläufige Einstellung (vgl. §150) des Verfahrens, hat der Staatsanwalt zu gewährleisten, daß die Sache vor Gericht angeklagt oder Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls (vgl. §§ 154, 155) gestellt wird.

2.5. Zur strikten Einhaltung der Bestimmungen der StPO im Ermittlungsverfahren hat der Staatsanwalt insbes. darauf zu achten, daß

- jede Ermittlungshandlung, die für die Beweisführung (vgl. Anm. 1. zu § 22) Bedeutung haben kann, protokolliert wird (vgl. § 104);
- der Beweis mit den gesetzlich zulässigen Beweismitteln (vgl. Anm. 1.1. zu § 24) in der gesetzlich vorgeschriebenen Form (vgl. Anm. 1.3. zu § 23) geführt wird;
- das Recht auf Verteidigung gewahrt wird (vgl. §61);
- die Besonderheiten im Strafverfahren gegen Jugendliche beachtet werden (vgl. §§69ff.);
- Angehörige eines Verhafteten sowie dessen Arbeitsstelle von einer Verhaftung in der vorgesehenen Frist benachrichtigt werden (vgl. § 128);
- Maßnahmen zur Fürsorge für Personen und zum Schutz der Wohnung und des Vermögens bei Inhaftierungen ergriffen werden (vgl. § 129).

2.6. Um die Würde der Bürger zu wahren, muß der Staatsanwalt gewährleisten, daß gegenüber Beschuldigten (vgl. Anm. 4. zu § 15) und anderen Beteiligten im Ermittlungsverfahren willkürliches, beleidigendes oder herabwürdigendes Verhalten und unangemessene Maßnahmen ausgeschlossen sind. Die Präsomtion der Unschuld (vgl. Art. 99 Verfassung; Art. 4 StGB; Anm. 2. zu § 6) ist konsequent zu achten.

2.7. Damit niemand unbegründet beschuldigt wird, muß der Staatsanwalt darauf Einfluß nehmen, daß Anzeigen ordnungsgemäß geprüft werden und ein Ermittlungsverfahren nur dann eingeleitet wird, wenn der Verdacht einer Straftat (vgl. Anm. 1.3. zu § 95) besteht und die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung (vgl. Anm. 1.2. zu § 96) vorliegen (vgl. § 98).

2.8. Der Staatsanwalt hat zu sichern, daß Beschränkungen der Freiheit, des Eigentums, der Unverletzlichkeit der Wohnung sowie des Post- und Fernmeldegeheimnisses nur vorgenommen werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen (vgl. Anm. 5. zu § 3) vorliegen und die Beschränkungen für die Durchführung des Strafverfahrens notwendig sind (vgl. § 3).

2.9. Zu den Aufgaben des Staatsanwalts bei der Mitwirkung der Bürger vgl. §§ 4, 102.